

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 30. Juni 2015****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 78 Verordnung: **Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 1, Wiener Straße, und der Landesstraße B 151, Atterseestraße, sowie die Aufhebung der Einreihung der Landesstraße L 538, Pichlwanger Straße, als Landesstraße und die Auflassung der Landesstraße B 1, Wiener Straße - Rampe 1**

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 1, Wiener Straße, und der Landesstraße B 151, Atterseestraße, sowie die Aufhebung der Einreihung der Landesstraße L 538, Pichlwanger Straße, als Landesstraße und die Auflassung der Landesstraße B 1, Wiener Straße - Rampe 1

Auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2015, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 1, Wiener Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt bei km 247,856 (alt), führt sodann nach Westen und bindet unmittelbar vor der ÖBB Lokalbahn Vöcklabruck - Kammer bei km 248,030 (alt) wieder in die bestehende Trasse der Landesstraße B 1, Wiener Straße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße B 1, Wiener Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 2

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 151, Atterseestraße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Marktgemeinden Timelkam und Lenzing wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt beim Einmündungsbereich in die bestehende Trasse der Landesstraße B 1, Wiener Straße, im Bereich südlich der Ortschaft Timelkam und nordöstlich der Ortschaft Pichlwang, führt sodann nach Süden entlang der ÖBB Lokalbahn Vöcklabruck - Kammer, beschreibt hierauf einen leichten Bogen nach Südosten und bindet bei km 2,472 (alt) wieder in die bestehende Trasse der Landesstraße B 151, Atterseestraße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße B 151, Atterseestraße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 3

(1) Der zwischen dem künftigen Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße B 1, Wiener Straße, und km 0,745 (alt) der Landesstraße B 151, Atterseestraße, gelegene bisherige Abschnitt der Landesstraße B 1, Wiener Straße (gelb gefärbt im Ordnungsplan), im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam wird als öffentliche Verkehrsfläche (Landesstraße) aufgelassen.

(2) Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße B 1, Wiener Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 4

(1) Die Einreihung des Abschnitts der Landesstraße B 151, Atterseestraße (blau gefärbt im Ordnungsplan), von km 0,745 (alt) bis zum Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße B 151, Atterseestraße, im Gebiet der Marktgemeinden Timelkam und Lenzing als Landesstraße wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wird mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Timelkam bzw. mit der des Gemeinderats der Marktgemeinde Lenzing über die Einreihung des im Abs. 1 bezeichneten Abschnitts jeweils als Gemeindestraße, frühestens jedoch mit der Verkehrsübergabe der neu herzustellenden Straßenabschnitte (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße B 151, Atterseestraße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 5

(1) Die Einreihung der Landesstraße L 538, Pichlwanger Straße (blau gefärbt im Ordnungsplan), von km 0,749 (alt) bis km 1,418 (alt) im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam als Landesstraße - soweit sie nicht für die neue Trasse der Landesstraße B 151, Atterseestraße, benötigt wird - wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wird mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Timelkam über die Einreihung des im Abs. 1 bezeichneten Abschnitts als Gemeindestraße, frühestens jedoch mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 2 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage der alten Trasse der Landesstraße L 538, Pichlwanger Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 6

(1) Die zwischen km 0,022 (alt) und km 0,150 (alt) gelegene Landesstraße B 1, Wiener Straße - Rampe 1 (gelb gefärbt im Ordnungsplan), im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam wird als öffentliche Verkehrsfläche (Landesstraße) aufgelassen.

(2) Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe der neu herzustellenden Straßenabschnitte (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1) wirksam.


(3) In der Anlage ist die Lage der alten Landesstraße B 1, Wiener Straße - Rampe 1 (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Hiesl
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur
---	---